

Schutz- und Hygienekonzept des Hamburger Kanu-Verbandes e.V. (HKV) zum Verbandsgelände in Barum

Zum Versenden an die Nutzer und zum Aushang in den Info-Kasten

Stand: 03.08.2020

Ziel des Konzeptes ist die Weiterführung der Nutzung des verbandseigenen Geländes zu sportfördernden Zwecken durch die Mitglieder des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus.

Abgestimmt wurde dieses Konzept durch Vorlage und mündliche Genehmigung am 11.05.2020 mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Lüneburg.

Grundlage der Erlaubnis für das Betreten und die Nutzung des Geländes stellt die Akzeptanz und Einhaltung des hier vorgelegten Schutz- und Hygienekonzeptes, sowie alle darüber hinaus geltenden Verordnungen, Verfügungen und Anordnungen von Samtgemeinde, Landkreis, Land und Bund dar.

Ein Verstoß gegen eine oder mehrere der Maßnahmen hat das sofortige Erlöschen des Nutzungsrechts zur Folge.

I. Zutrittsberechtigte

Das verbandseigene Gelände des Hamburger Kanu-Verbandes im Heimweg 13, Barum, sowie der angrenzenden dazu gepachteten Grundstücke darf nur von den im Folgenden genannten Personen betreten werden:

- a) Per Satzung definierte ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Deutschen Kanu-Verband e.V. (DKV)
- b) In den Dauerpachtverträgen mit dem HKV namentlich aufgeführte Personen
- c) Präsidium des HKV und deren für die Verwaltung und Gelände-Pflege Beauftragte
- d) Handwerker mit einem auszuführenden Auftrag auf dem Gelände
- e) Müllabfuhr Rettungsdienste und Zulieferer

Die Anmeldung erfolgt an die Geschäftsstelle des HKV per E-Mail mit Angabe der Namen jeder das Gelände betretenden Person, sowie der genauen Aufenthaltsdauer mit Datum und Uhrzeit.

Der Zutritt kann nur nach einer Anmeldebestätigung durch den HKV erfolgen.

Mit der Anmeldung stimmt der Nutzer der Einhaltung aller hier verankerten Vorschriften zu.

Wer mit der Aufnahme, Aufbewahrung und ggfls. Weitergabe der erfassten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, Mailadresse, Aufenthaltszeitraum) an die Gesundheitsämter nicht einverstanden ist, darf das Gelände nicht betreten.

II. Aufenthalt auf dem Gelände:

Der Aufenthalt auf dem Gelände unterliegt auf jeden Fall den Vorschriften der Verordnungen. Mit Stand vom 03.08.2020 gilt die Regelung, dass bis zu 10 Personen, die namentlich zugeordnet einer festen Gruppe angehören, sich während des Aufenthaltes

versammeln dürfen, aber NICHT mit Mitgliedern anderer Gruppen auf weniger als 2,00 m Mindestabstand zusammentreffen dürfen.

Die Sportausübung am und auf dem Gelände ist dagegen bis zu 50 Personen ohne Mindestabstand gestattet.

- III. Eine Vermietung des Heims ist nur mit erheblichem Aufwand und damit verbundenen Kosten durchführbar und daher bis auf Weiteres nicht angeboten.

- IV. Nutzung der Sanitärräume: Der Aufenthalt in den Sanitärräumen ist auf das Notwendigste zu beschränken und steht jeweils nur maximal zwei Nutzern gleichzeitig unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2,00 m zur Verfügung. Der jeweilige Nutzer muss die berührten Flächen des Sanitärgebäudes nach Gebrauch mit dem bereitstehenden Flächendesinfektionsmittel reinigen und dies auf dem ausliegenden Dokumentarblatt vermerken. Die Einhaltung weiterer Hygienemaßnahmen, wie z.B. das Händewaschen unter Anwendung von Seife und Einmalhandtüchern ist vorgeschrieben. Für die mit Desinfektionsmittel benetzten Tücher steht ein separater Abfallbehälter bereit.

Barum, den 03.08.2020

Andrea Sönnichsen-Enders,

Präsidentin des Hamburger Kanu-Verband e.V.